



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV,
§ 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen **Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung der relativen Referenznetzanalyse für die vierte Regulierungsperiode**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Stefan Albrecht und
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann

am 08.02.2022 beschlossen:

1. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des § 3 Nr. 10a EnWG (im Folgenden: Übertragungsnetzbetreiber) sind verpflichtet, die zur Durchführung der relativen Referenznetzanalyse gemäß § 22 Abs. 2 ARegV erforderlichen Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten für das Jahr 2021 in der Struktur und nach den Vorgaben der Anlagen (1, 2, 3, 4, 5) in den Formaten xlsx bzw. csv sowie ein Netzmodell im Format „Integral“ (sql-Format), bis zum 30.04.2022 vollständig und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und elektronischen Übermittlung folgender Daten verpflichtet:
 - a) Gemeinsame Datensätze aller Übertragungsnetzbetreiber im Format „Integral“ (sql-Format) zur Abbildung der vollständigen Netztopologie für das Jahr 2021.

b) Zeitreihen sämtlicher Erzeugungseinheiten, Lastzeitreihen, HGÜ-Zeitreihen, Erzeugungs-, Last- und HGÜ-Zeitreihen für das Ausland, Zeitreihen zu Freileitungsmonitoring-Limits sowie Zeitreihen zur Einstellung der Phasenschiebertransformatoren in der Struktur und nach den Vorgaben der Anlagen 2, 3, 4 und 5 als gemeinsamer Datensatz aller Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2021.

c) Struktur- und Kostendaten zur Abbildung des bestehenden Netzes unter der Nutzung der von der Bundesnetzagentur unter Angabe der Altdaten aus dem Verfahren BK8-17/0003-A bereitgestellten Erhebungsbögen in der Struktur und nach den Vorgaben der Anlage 1 für 2021.

3. Den Daten sind die Datendefinitionen und -beschreibungen aus den Anlagen 1 (Tabellenblatt Definitionen) und 6 zugrunde zu legen.
4. Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal (abrufbar auf der Internetseite: <http://www.bundesnetzagentur.de/energiedatenportal>) der Bundesnetzagentur zu nutzen. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Festlegung betrifft die im Vorlauf zur vierten Regulierungsperiode erfolgende Datenerhebung zur Durchführung der relativen Referenznetzanalyse nach § 22 Abs. 2 ARegV.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 26.11.2021 und im Amtsblatt am 08.12.2021 hat die Beschlusskammer 8 die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV veröffentlicht.

Bereits am 27.10.2021 fand in Form einer Videokonferenz ein Workshop mit den Übertragungsnetzbetreibern statt, um Inhalt und Umfang der Datenerhebung fachlich zu diskutieren.

Am 22.11.2021 hat die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung den Entwurf eines Festlegungstextes mit den dazugehörigen Anlagen übermittelt. Den betroffenen Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.12.2021 gegeben.

Es sind Stellungnahmen von allen vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung eingegangen. Die Beschlusskammer hat alle Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen.

Die Stellungnahmen thematisieren folgende wesentliche Aspekte:

a) Datenumfang/-lieferungsfrist

Ein Netzbetreiber fordert eine Fristverlängerung bis Ende Mai 2022 für die Datenlieferung.

b) Gesamtdeutscher Netzdatensatz mit Zeitreihen

Die vier Übertragungsnetzbetreiber empfehlen den Datensatz BA2021(t+1*), welcher auf den realen Netzausbauzustand zu einem festgelegten Stichtag (z.B. 31.12.2021) zu validieren sei. Die Einspeise- und Lastzeitreihen des BA2021(t+1*)-Datensatzes basierten auf Planungsdaten und berücksichtigten auch die Ergebnisse aus den Ausschreibungen der abzuschaltenden Kraftwerke im Rahmen des Kohleausstiegs. Netztopologien und Zeitreihen aus der Bedarfsanalyse 2021 bildeten den Systemzustand im Jahr 2021 realitätsnah ab und ermöglichten in Kombination einen rechenfähigen Netzdatensatz. Teilweise wird ergänzend zu den Planungsdaten die Berücksichtigung einer Stresssituation für das Netz für geboten gehalten, denn dafür werde das Netz ausgelegt. Hierzu sei eine synthetische Woche in den Einspeise- und Lastzeitreihen von den Übertragungsnetzbetreibern zu integrieren. Für diese synthetische Woche könnten ebenfalls Marktergebnis-Zeitreihen des BA21(t+1*)-Datensatzes verwendet werden. Im Rahmen der Bedarfsanalyse werde für die synthetische Woche die zweite Januarwoche verwendet und würden die Last- und Wetterannahmen skaliert, um netzkritische Situationen zu erzeugen.

c) Schaltzustand

Bezüglich des Schaltzustandes wird von einem Übertragungsnetzbetreiber vorgetragen, dass die Nichtberücksichtigung von Abschaltungen dazu führe, dass ein sehr unrealistischer Maßstab der Versorgungsaufgabe angelegt werde. Ein maximaler Vermaschungsgrad sei nicht gleichbedeutend mit der maximalen Übertragungsfähigkeit des Netzes.

Ein anderer Übertragungsnetzbetreiber fordert, dass der Normalschaltzustand abgefragt wird.

d) Trassen

Teilweise wird in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass im Netzdatensatz grundsätzlich Stromkreise beschrieben seien. Eine Zuordnung von Trassennamen zu Stromkreisen im Netzmodell liege nicht vor. Ein Übertragungsnetzbetreiber führt zusätzlich aus, dass die Definition darauf schließen lasse, dass Stromkreise einzutragen seien. Es handele sich bei Trassen und Stromkreisen um zwei unterschiedliche Sichtweisen auf das Netz. Trassen spielten elektrotechnisch keine relevante Rolle und seien daher allenfalls informatorisch im Netzmodell hinterlegt.

e) Netzdaten im Erhebungsbogen

Mehrere Stellungnahmen geben Hinweise, dass einige Definitionen nicht eindeutig seien und daher geändert oder ergänzt werden müssten.

Die Bundesnetzagentur hat am 26.11.2021 die zuständigen Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Dem Bundeskartellamt wurde am 25.11.2021 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Am 17.11. 2021 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am 25.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des

eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O.,

Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, so dass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den

Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen

Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG für die Datenerhebung zur relativen Referenznetzanalyse fällt gem. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung für die Datenerhebung im Hinblick auf die Durchführung der Referenznetzanalyse beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden Daten eine Festlegung treffen, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen. Nach § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV erhebt die Regulierungsbehörde bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Durchführung des internationalen Effizienzvergleichs und der relativen Referenznetzanalyse für die Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 22 ARegV.

Darüber hinaus erfolgt die Festlegung zur Datenerhebung auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach ist die Bundesnetzagentur für das Verfahren zur Durchführung der Referenznetzanalyse zur Auskunft berechtigt. Die Festlegung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21a EnWG i.V.m. § 22 ARegV erforderlich. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen

gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG darstellen.

4. Notwendigkeit, Ziel und Umfang der Datenerhebung

Die Festlegung für die Datenerhebung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Sie trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zu einer effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei.

Die Referenznetzanalyse dient dem Ziel, die Effizienzwerte der Netzbetreiber festzustellen. §§ 21a Abs. 2 und 5 EnWG sowie § 22 ARegV sehen auch für die Übertragungsnetzbetreiber die Bestimmung von Effizienzwerten vor. Eine relative Referenznetzanalyse gem. § 22 Abs. 2 wird anstelle des internationalen Effizienzvergleichs durchgeführt, da für das Jahr 2021 der Bundesnetzagentur keine vergleichbaren Daten von einer hinreichenden Anzahl von Übertragungsnetzbetreibern aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit der notwendigen Sicherheit zum unmittelbaren Zugriff vorliegen werden. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die im Rahmen eines Effizienzvergleichs stattfindende Ermittlung der effizienten Unternehmen und die Bestimmung der Effizienzwerte.

Die relative Referenznetzanalyse erfordert eine Auswertung von unternehmensscharfen Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten.

Die Bundesnetzagentur hat gem. § 22 Abs. 2 ARegV im Rahmen der relativen Referenznetzanalyse die relativen Abweichungen der mit Kosten bewerteten tatsächlichen Anlagemengen zu einem mit Kosten bewerteten Referenznetz zu ermitteln. Der Netzbetreiber mit den geringsten Abweichungen vom Referenznetz bildet den Effizienzmaßstab für die Ermittlung der Effizienzwerte; der Effizienzwert dieses Netzbetreibers beträgt 100 %.

Zum Zweck dieser Analyse ist die Erhebung der in den Anlagen 1 bis 6 konkret bezeichneten Daten, etwa zu Angaben zu den Betriebsmitteln oder zur Infrastruktur im Versorgungsgebiet, notwendig. Zudem ist zur Abbildung der vollständigen Netztopologie die Bereitstellung von einem Datensatz im Format „Integral“ (sql-Format) notwendig.

Die zu erhebenden Daten für die Durchführung der Referenznetzanalyse dienen zugleich der Sicherstellung der Belastbarkeit der durchzuführenden Vergleiche.

In der Anhörung wurde zu den Datendefinitionen in Anlage 1 insbesondere vorgetragen:

a) Die Angabe „Art des Kunden“ sei nicht vollständig klar.

b) Zu den Freileitungsmonitoring-Limits wird angemerkt, dass in den Berechnungen zu den gesetzlichen Prozessen aktuell nicht mit IMAX, sondern mit regionalen bzw. lokal gültigen Multiplikationsfaktoren gearbeitet würde.

c) Die Investitionsmaßnahmen seien, analog zu der Abfrage der Investitionsmaßnahmen bei den Trassen, auch bei den Stationen abzufragen.

d) Bezüglich der Umspannwerke entstehe eine Unschärfe, die den Bezugspunkt der Angabe „Stationsgröße“ betrifft. Es sollte in den Definitionen klargestellt werden, dass die Angabe „Stationsgröße“ nur in jeweils einer Zeile eines Umspannwerks befüllt sein müsse.

e) Die Definition bezüglich der Anzahl von Schaltfeldern sei nicht eindeutig.

f) Manche Netzbetreiber hätten keinen vertraglich vereinbarten, expliziten Beitrag eines Kunden zur Kurzschlussleistung.

Die Beschlusskammer hat die aufgelisteten Anmerkungen zum Anlass genommen, die entsprechenden Stellen in den Definitionen zu schärfen sowie bezüglich der Investitionsmaßnahmen bei Stationen die Abfrage anzupassen.

Bezüglich der Definition zu „Trassen“ sei laut eines Übertragungsnetzbetreibers zu berücksichtigen, dass eine Trasse nach der Definition genau zwei Stationen verbinde, dies in seinem Netzgebiet so aber nicht zutrefte. Hierzu ist nach Einschätzung der Beschlusskammer zu berücksichtigen, dass eine Trasse auch Zwischenpunkte enthalten kann, die im Tabellenblatt „sonstige Punkte“ der Anlage 1 erhoben werden. Außerdem können die Adressaten diese Besonderheiten der Trasse in der letzten Spalte des Tabellenblatts „Trassen“ der Anlage 1 beschreiben.

Die geforderten Datensätze sollen den realen Netzbetrieb in 2021 möglichst genau widerspiegeln.

Die Beschlusskammer hat sich nach erneuter Prüfung und Abwägung im Zuge der Anhörung dazu entschlossen, bei der derzeitigen Ausgestaltung des gesamtdeutschen Netzdatensatzes mit Zeitreihen zu bleiben. Sie weist darauf hin, dass die Abgabe des Datensatzes BA2021(t+1*) die Anforderungen aus dem Datenerhebungsbeschluss erfüllt. Dem Begehren nach Zulässigkeit einer „Stresswoche“ wird die Bundesnetzagentur indes nicht nachkommen, da die Last- und Wetterdaten in der Referenznetzanalyse möglichst die realen Verhältnisse des Jahres 2021 widerspiegeln sollen. Die Annahme einer Stresswoche würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen, da sie so nicht passiert ist, sondern eine Art „Worst-Case-Szenario“ simuliert.

Zudem wird die Abfrage der Trassen beibehalten. Um den Einwendungen der Übertragungsnetzbetreiber Rechnung zu tragen, sind im Gegensatz zum Anhörungsentwurf nun jedoch anstelle der Trassenamen für die jeweils in einer Trasse liegenden Stromkreise die Stromkreisbezeichner

aus dem Netzmodell einzutragen. Dies ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der Daten aus Erhebungsbogen und Netzmodell und verringert die Fehleranfälligkeit. Es sind mehrere Stromkreise je Trasse sowie mehrere Stromkreistypen je Stromkreis erlaubt.

Zur Beschreibung der Versorgungsaufgabe sind Planungsdaten zu verwenden, vgl. die Datenbeschreibung in Anlage 6. Diese sollen die betriebliche Situation für das Jahr 2021 vor Redispatch möglichst realitätsnah widerspiegeln. Damit entspricht die Anforderung dieser Datenerhebung den Datensätzen, die regelmäßig in anderen Prozessen, wie im NEP (Netzentwicklungsplan) und den Bedarfsanalysen aufbereitet und für die dortigen Netzanalysen verwendet werden.

Um die technischen Auswirkungen von Ausbau- und Umbaumaßnahmen im Übertragungsnetz sachgerecht abzubilden, sind Netzberechnungen für das gesamte deutsche Übertragungsnetz erforderlich. Eine isolierte Betrachtung der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber würde die Auswirkungen von Umbau- und Ausbaumaßnahmen durch die Vernachlässigung der anderen Übertragungsnetzstrukturen in Deutschland technisch nicht korrekt erfassen. Des Weiteren bleiben bei einer isolierten Betrachtung die Einflüsse auf das eine Übertragungsnetz durch Umbau- und Ausbaumaßnahmen innerhalb jedes anderen Übertragungsnetzes unberücksichtigt. Interdependenzen von Umbau- und Ausbaumaßnahmen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern würden somit vernachlässigt. Insbesondere die Frage nach der effizienten Zusammenarbeit und koordinierten Planung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern könnte bei getrennter Betrachtung der Netze nicht adressiert werden. Für die Netzsimulation bedarf es daher Daten (Netzdatensatz, installierte Leistungen, Zeitreihen) in Form eines validierten und konsistenten Datensatzes, der von allen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam bereitgestellt wird. Die geforderten Datensätze haben sich bereits in anderen Prozessen, wie im deutschen Netzentwicklungsplan oder bei der Bedarfsanalyse, für die Durchführung von Netzanalysen etabliert.

Eine getrennte Bereitstellung der Daten durch die Übertragungsnetzbetreiber würde die Durchführung von Netzberechnungen für das gesamte deutsche Übertragungsnetz und somit die Durchführung technisch sachgerechter Analysen im Rahmen der Referenznetzanalyse verhindern. Die gelieferten Netzdaten sollen eine hinreichend genaue Abbildung der benachbarten, ausländischen Netzgebiete sowie der unterlagerten Spannungsebenen enthalten, die zu realistischen und zulässigen Leistungsflüssen innerhalb des deutschen Übertragungsnetzgebiets führen. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgte ebenfalls bereits bei vergleichbaren gesamtdeutschen Untersuchungen wie beispielsweise den Bedarfsanalysen oder dem Startnetz für den NEP.

Aufgrund der Verwendung von Planungsdatensätzen werden keine betrieblichen Schaltmaßnahmen abgefragt und berücksichtigt. Es soll ein Schaltzustand gewählt werden, der in der Netzplanung herangezogen wird und die Realität so gut wie möglich abbildet. Der Schaltzustand soll den unter technischen und betrieblichen Randbedingungen höchstmöglichen Vermaschungsgrad abbilden, das heißt die Sammelschienen der Schaltanlagen sollen möglichst alle gekuppelt sein.

Werden in einer Schaltanlage nicht alle im Betrieb verwendeten Sammelschienen miteinander gekuppelt, ist dies in Anlage 1 kurz zu begründen.

Die Beschlusskammer kommt nach erneuter Prüfung im Zuge der Anhörung zu dem Schluss, die bisherige Ausgestaltung der Schaltzustandsabfrage beizubehalten. Ein maximaler Verma- schungsgrad ist aus Konsistenzgründen zu bevorzugen. Das Netz der Referenznetzanalyse wird in einem Planungszustand ohne Ausfälle erhoben. Daher bildet der Planungsschaltzustand für diesen Fall die „Normalsituation“ ab. Zusätzlich bietet die Ausgestaltung der Abfrage den Übertra- gungsnetzbetreibern die Möglichkeit, mit entsprechenden Begründungen einen abweichenden Schaltzustand mit dauerhaft geöffneten Schaltern an einzelnen Punkten im Netz anzugeben.

5. Frist zur Datenabgabe

In zeitlicher Hinsicht wird in der Festlegung eine Übermittlung der Daten bis zum 30.04.2022 für die relative Referenznetzanalyse bestimmt. Die Bundesnetzagentur benötigt einen ausreichenden Vorlauf für die Aufbereitung des Datenmaterials und die Durchführung der Referenznetzanalyse, so dass eine Datenübermittlung bis zu den angegebenen Zeitpunkten erforderlich ist. Eine noch spätere Datenübermittlung würde den Start der vierten Regulierungsperiode am 01.01.2024 inso- fern gefährden, als für die der Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinrei- chend aussagekräftige Datenbasis dann nicht vorhanden wäre. Spätere Änderungen des Erhe- bungs bogens finden daher grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine Nachlieferung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Beschlusskammer mög- lich.

Um den Aufwand dieser Datenerhebung zu verringern sowie zum Zwecke des Vergleichs, werden den Netzbetreibern soweit möglich in Anlage 1 die gemäß Beschluss BK8-17-0003-A erhobenen Daten in den jeweiligen Erhebungsbögen zur Verfügung gestellt. Somit können sich die Netzbe- treiber für die Datenabgabe bei unveränderten Strukturen an den zur letzten Referenznetzanalyse eingereichten Daten orientieren.

Soweit ein Netzbetreiber im Rahmen der Anhörung vorträgt, die Frist sei zu kurz bemessen, er- scheint eine dreimonatige Frist zur Bereitstellung vor dem Hintergrund nicht unangemessen, da bis auf wenige Ausnahmen nur Daten eingereicht werden müssen, die auch im Verfahren BK8- 17-0003-A schon eingereicht werden mussten, und diese zum Abgleich von der Bundesnetzagen- tur bereits zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist der Umfang der Abfrage im Vergleich zum vorherigen Verfahren deutlich geringer. Zudem wird kein internationaler Effizienzvergleich durchgeführt. Schließlich vertritt ein anderer Übertragungsnetzbetreiber in seiner Stellungnahme selbst die Auffassung, dass alle Daten vorlägen und er die Frist für angemessen halte.

6. Form der Datenabgabe

Hinsichtlich der Erfassung und Übermittlung der Datensätze ordnet die Festlegung an, dass diese über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Erhebungsbögen, die über das Energiedaten-Portal verschlüsselt übermittelt werden, zu erfolgen hat. Auf diese Weise soll ein möglichst fehlerfreier, sicherer und strukturierter Datenrücklauf sichergestellt werden.

Die Erhebungsbögen sind in Form von xlsx- bzw. csv-Dateien vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Das Einfügen von Zeilen ist lediglich zulässig, sofern die bestehende Anzahl an Zeilen für die reine Datenabgabe nicht ausreicht. Beim Einfügen von Zeilen muss dem bestehenden Format des Erhebungsbogens gefolgt werden. Durch die grundsätzliche Unveränderlichkeit der Erhebungsbögen wird eine zeitnahe und fehlerfreie Verarbeitbarkeit der abgefragten Daten sichergestellt.

Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder der Erhebungsbögen oder die Übersendungen von Teil befüllten Erhebungsbögen oder aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Zum Zwecke der Abbildung der vollständigen Netztopologie wird die Übermittlung von einem Datensatz im Integral-Datenformat (sql) angeordnet.

Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Referenznetzanalyse und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Verwendung der Daten.

7. Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit

Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die relative Referenznetzanalyse geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Referenznetzanalyse dient dem Ziel, die Effizienzwerte der Netzbetreiber festzustellen. Die abgefragten Daten orientieren sich an den abgefragten Daten der beiden vergangenen Regulierungsperioden. Die Abfrage ist vor diesem Hintergrund als Basis für die relative Referenznetzanalyse geeignet.

Für die Referenznetzanalyse wie auch für die nachfolgenden Prozessschritte wie z.B. die Bereinigung der Effizienzwerte und die Bestimmung der Effizienzvorgaben ist eine aussagekräftige und

ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Parameter zu Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, kann die Referenznetzanalyse zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann.

Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Übertragungsnetzbetreiber erweist sich vor diesem Hintergrund und angesichts der Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch als angemessen. Die Belastung der Übertragungsnetzbetreiber hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf ein angemessenes Maß der notwendigen Daten beschränkt hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Übertragungsnetzbetreibern durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als verhältnismäßig.

Die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang und die einheitlichen Datenformate und Übermittlungswege entstehende Belastung ist verhältnismäßig. Die entstehende Belastung hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die relative Referenznetzanalyse notwendigen Daten beschränkt hat und im Übrigen die 2016 diesbezüglich übermittelten Daten zu Vergleichszwecken teilweise bereitstellt. Es kann vielfach auf Daten und Informationen zurückgegriffen werden, die regelmäßig in den Netzanalysen der Übertragungsnetzbetreiber zur Anwendung kommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die individuellen Effizienzvorgaben nur aufgrund von robusten Effizienzvergleichen ergehen können, war eine darüber hinausgehende Reduzierung der zu erhebenden Daten nicht möglich, da andernfalls die Belastbarkeit der relativen Referenznetzanalyse ebenso wenig gewährleistet wäre, wie die sachgerechte Berücksichtigung unternehmensindividueller Besonderheiten bei der Bereinigung der Effizienzwerte. Eine weitere Reduzierung des abgefragten Datenumfangs bzw. eine weitere Erleichterung im Hinblick auf die formalen Anforderungen an die Datenlieferung war nicht möglich. Die Ergebnisse der Referenznetzanalyse können und sollen mit dieser Entscheidung nicht vorweggenommen werden, zumal im Laufe dieser folgenden Prozesse Erkenntnisse auftreten können, die jetzt noch nicht absehbar sind.

Die Entscheidung ergeht unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit an der Durchführung der Referenznetzanalyse, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgenannten gesetzlichen Ziele, und der Interessen der Übertragungsnetzbetreiber.

8. Befugnisse der Bundesnetzagentur

Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse zur Verhängung von Zwangsgeldern nach § 94 EnWG sowie Bußgeldern nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG zur Verfügung.

9. Anlagenverweis

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Beschlusses:

Anlage 1: Datenerhebungsbogen für die Ist-Strukturdaten 2021 und Definitionen Ist-Strukturdaten

Anlage 2: Last-, Erzeugungs- und HGÜ-Zeitreihen

Anlage 3: Phasenschiebertransformatoren

Anlage 4: Freileitungsmonitoring-Limits

Anlage 5: Last-, Erzeugungs- und HGÜ-Zeitreihen für das Ausland

Anlage 6: Beschreibung der abgefragten Daten

10. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Albrecht

Dr. Heimann